Düsseldorfer Zeitung.

№ 101. Montag den 12. April. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten. (Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend.)
Deutschland. Berlin (die Ansprüche an den vereinigten Landtag; die Landtagsmarschälle; v. Raumer; der Einzug des Königs am Eröffnungstage des allg. Landtags; Stadtgerichtsrath Simon; Graf v. Hatzfeld; Anzahl der Blinden; „Ja und Nein"; die Berlin-Hamb. Eisenbahn; Börse). Königsberg (die Anhänger der freien Gemeinde setzen dem polizeilichen Einschreiten Gewalt entgegen). Erfurt (Krackrügge). Koblenz (die Anträge des Stadtraths an den Landtagsabgeordneten; der Prozeß Droncke). München (v. Gasser zum Bundestags-Gesandten). Karlsruhe (der Mannheimer Gesellenverein). Constanz (die Noth im Schwarzwalde).
Frankreich. Paris (Mendelssohn; Frau v. Meyendorf; Olozaga; Marie Christine; Hinrichtungen).
Großbrittanien. London (der Untergang des Dampfschiffes Tweed).
Spanien. Madrid (Veränderungen im Hofpersonal).
Belgien. Brüssel (Bettlerschaaren).
Italien. Rom (Eisenbahnerlaß; Fremdenzudrang; Bauernunruhen bei Bologna; Brodkrawall; Gizzi; der Infant Don Enrique).
Schweiz. Bern (der französische Botschafter). Basel (Prof. Zeller).
Türkei. Von der ungarischen Gränze (ein türkischer Kurier). Konstantinopel (fortwährende Verfolgung der Christen in Kurdistan).
Griechenland. Ancona (die Pforte sträubt sich, die Ausgleichungen anzunehmen).
Amerika. Monte-Video (Oribe).

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 8. April. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Land- und Stadtgerichts-Archivarius, Justizrath Zernecke in Danzig, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Rechnungsrath Köllner bei der Regierung in Köln und dem Salinen-Kassen-Rendanten Aschermann zu Halle den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Patent,
die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserem Staats-Ministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27 — 31 und 112 Tit. 11 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchen-Ministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

Inwiefern einer neuen Kirchen-Gesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religions-Gesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichts-Behörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet seyn, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allg. Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Zusammenstellung
der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions-Freiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen seyn.

Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religions-Meinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1 bis 4 Theil II. Titel 11 des Allg. Landrechts.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

Tit. 2 §. 74 seq.

Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§§. 40 und 41 Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.

Durch Berufung auf abweichende Glaubens-Ansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in so weit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen.

§§. 5 und 6.
§§. 27 bis 31.
§. 112 ebendaselbst.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religions-Uebungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§. 9 und 10 Theil II. Tit. 11.
§§. 1 bis 3 Theil II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privat-Gesellschaft.

§§. 11 bis 14 Theil II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist.

§. 4 ebendaselbst;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privat-Gesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden.

§. 13. bis 15. Theil II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft.

§. 21. ebendaselbst.

4. Erhält eine Religions-Gesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder, die ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben.

§§. 22. und 23. ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§§. 32. und 33. ebendaselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird.

§§. 20. 29. ebendaselbst. §. 22. Theil II. Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 17. Theil II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats.

§. 18. ebendaselbst.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte.

§. 165. ebendaselbst.
§. 174. ebendaselbst.
§§. 774. bis 777. ebendaselbst.
§. 19. ebendaselbst.
§§. 96. und 97. ebendaselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religions-Gesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt.

§§. 228. bis 234. Theil II. Tit. 11.
§§. 629. bis 632. Theil I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubens-Verwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen.

§. 237. Theil II. Tit. 11.
§. 260. und 261. ebendaselbst.
§. 418. ebendaselbst.

6. Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die nur geduldeten Religions-Gesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte in besonderem Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (cont. §. 4).

Verordnung,
betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Rathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechts-Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern, enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschieben, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religions-Gesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat;
2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religions-Gesellschaft gehörenden Personen;
3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen, und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft erforderlichen Handlung;
3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justiz-Minister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 11 Nr. 2 ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §§. 10 bis 14 gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühne-Versuchs durch den Geistlichen ein Sühne-Versuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühne-Versuche sind der Staats-Anwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. von Müffling. Eichhorn. von Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Mit Bezug auf das vorstehende Patent haben des Königs Majestät noch folgenden besonderen Befehl unter gleichem Datum an das Staats-Ministerium zu erlassen geruht:

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religions-Gesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen seyn.

Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militär- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Monats-Uebersicht der preuß. Bank,

gemäß §. 99 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

Aktiva.

1) Geprägtes Geld und Barren	11,127,600	Rthlr.
2) Kassen-Anweisungen	1,494,200	„
3) Wechsel-Bestände	13,440,300	„
4) Lombard-Darlehne	10,375,300	„
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Actien	12,768,700	„

Passiva.

6) Banknoten im Umlauf	7,589,800	Rthlr.
7) Depositen-Kapitalien	24,713,100	„
8) Darlehne des Staats in Kassen-Anweisungen (nach Rückzahlung von 2,000,000 Rthlr. cfr. §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846)	4,000,000	„
9) Guthaben von Staatskassen, Instituten und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	6,376,600	Rthlr.

Berlin, den 31. März 1847.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) **von Lamprecht. Wirr. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Cochius.**

Dem Fabrikbesitzer R. Fleischer zu Breslau ist unter dem 31. März 1847 ein Patent

1) auf eine selbstthätige hydraulische Presse, um Rübenbrei zu pressen;
2) auf ein Meß-Apparat, um die Concentration des eingekochten Klärsels zu bestimmen, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche der bekannten Theile zu behindern, und
3) auf einen Crystallisations-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischler-Meister Johann Joseph Kraemer zu Wassenach, im Reg.-Bezirk Koblenz, ist unter dem 6. April 1847 ein Patent „auf eine Dresch-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist," auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Deutschland.

Berlin, vom 8. April. Die „Voss. Z." schreibt: Erwartungsvoll begrüßen wir den Tag, an welchem zum ersten Male allgemeine Landstände in der Hauptstadt zusammentreten. Der Glaube, daß dieselben sich ihres hohen Berufes würdig beweisen werden, wurzelt in der Geschichte Preußens seit 1840. Insbesondere stößen uns die Provinzialstände selbst, aus welchen ja unmittelbar der vereinigte Landtag besteht, die Hälfte eines Vertrauens ein, dessen andere Hälfte in der geschichtlichen Nothwendigkeit der gegenwärtigen Zeit einen festen Boden hat. Die vereinigten Stände werden, so hoffen wir, ihre allgemeine Aufgabe noch besser lösen als ihre provinzielle; sie können sich nicht verbergen, daß in den bevorstehenden Tagen das Schicksal Preußens, ja ganz Deutschlands auf lange Zeit hin entschieden werden muß. Von ihrer Einsicht, von ihrer Festigkeit hängt es ab, ob die deutschen Verhältnisse im Innern und nach Außen schon jetzt die breitere Grundlage gewinnen werden, deren sie gerade jetzt, im Angesichte großer politischer und socialer Gefahren, mehr als jemals bedürfen.

Der vereinigte Landtag wird sich, um den an ihn geknüpften Erwartungen zu entsprechen, ein klares Bewußtseyn über seine Stellung und Aufgabe bilden müssen; mit den Worten des großen Kant, „es ist sehr viel gewonnen, wenn gewußt wird, wonach man in einer Sache eigentlich fragen soll." Bei ältern Vorgängen kann der Landtag sich nicht Raths erholen; er ist völlig neu und auf seine eigene schöpferische Thätigkeit angewiesen. Allerdings hat Berlin schon zweimal, 1811 und 1842, ständische Versammlungen, welche an allgemeine Stände erinnerten, in seinen Mauern gesehen. In Folge des Finanz-Ediktes vom 27. Oktober 1810, welches „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation" ankündigte, wurde eine Anzahl von der Regierung bezeichneter Männer aus den verschiedenen Provinzen nach Berlin einberufen, um über verschiedene, den Zustand und die Bedürfnisse des Staates und namentlich die Ausführung der neuen Finanzgesetze berührende Fragen gehört zu werden. Jene Männer waren als „interimistische National-Repräsentation" vom 13. Februar bis 7. Septbr. 1811 versammelt. Da sie jedoch ausschließlich dem bevorrechteten Stande angehörten, so mißlang der Versuch. Sie ersetzten keineswegs die „Repräsentation, durch welche allein Ein Geist, Ein National-Interesse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann," wie der Staatskanzler Hardenberg in seiner Eröffnungsrede sagte. Anders schon benahm sich die Versammlung der Vereinigten ständischen Ausschüsse, welche zu Berlin vom 18. Oktober bis 10. November 1842 über einige von der Regierung vorgelegte Fragen berieth. Die engen Schranken, in welchen sich diese Ausschüsse als eine Art Notabeln bewegten, gestatteten nicht, daß sie allgemeinere, centralständische Bedeutung erlangten. Auch ist bei Beurtheilung ihres Verfahrens nicht zu übersehen, daß die Provinziallandtage von 1843 und 1845 noch nicht abgehalten waren, daß damals noch keine so entschiedene und abgerundete öffentliche Meinung, wie gegenwärtig, bestand.

An den Vereinigten Landtag dagegen darf man höhere Ansprüche stellen. Er bringt den reichen Inhalt unserer innern Entwickelung seit sieben Jahren mit; und vom Ständesaale ist nicht ausgeschlossen, was kurzweg die öffentliche Meinung genannt wird. Bekanntlich gibt es Personen und Parteien, welche auf die öffentliche Meinung geringschätzig herabblicken, ja welche in spottendem Zweifel fragen: wo sie denn sey? Doch diese Zweifler täuschen sich selbst; ihre Worte werden von ihren Handlungen widerlegt. Gewiß, bei aller Verschiedenheit der Interessen, bei der großen Mannichfaltigkeit der Ansichten in einem Volke herrscht beständig eine gewisse Durchschnittlichkeit des Urtheils, eine achtungswürdige Gemeinsamkeit der Gesinnung über die großen Lebensfragen. Wer dies leugnen wollte, müßte das Leben für den Tod erklären. Die öffentliche Meinung ist immer da; wer sie wissen will, der kennt sie, wer sie sucht, der findet sie. Von ihrem wichtigsten Organe, der Presse, wird sie Jedermann verkündigt; und wenn sie gleich nicht immer vollständig und rein ausgesprochen werden kann, ist ihre Grundrichtung doch unverkennbar.

Demzufolge darf man wünschen und hoffen, daß auch unser Vereinigter Landtag mit der öffentlichen Meinung im Einklange stehen werde. Mindestens wird er gewissenhaft bemüht seyn, im Geiste seiner Wähler und Vollmachtgeber zu handeln; ohne Rechtszwang, aus sittlicher Pflicht muß er in seiner völlig neuen Lage seine Ueberzeugung unter sorgfältiger Berücksichtigung derjenigen Ansichten und Interessen bilden, deren Vertretung ihm anvertraut worden ist.

Möge aber vor allen Dingen der Vereinigte Landtag die alte Erfahrung sich gegenwärtig halten, daß Mangel an Wahrhaftigkeit und Offenheit die Quelle großer Leiden und Uebelstände im öffentlichen wie im Privatleben ist. Landstände, welche gedeihlich wirken, Klarheit schaffen, Verständigung erleichtern und ein gesundes Verhältniß zwischen Regierten und Regierenden vermitteln wollen, müssen offen und freimüthig ihre Ueberzeugung aussprechen und vertheidigen. Sich selbst, dem Volke und nicht minder der Krone sind die Landstände die volle Wahrheit schuldig. Wir erinnern den Vereinigten Landtag an die Worte, mit welchen der König am 10. November 1842 die Vereinigten ständischen Ausschüsse entließ; er sagte unter anderem: „Die ständischen Versammlungen seyen erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet hätten, und zweitens Rathgeber der Krone von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden könne, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten."

Mit Spannung erwartet das Land die Eröffnung des Vereinigten Landtags; es harrt auf die Lösung einer Lebensfrage. Möge Recht und Gemeinwohl die Schritte des Vereinigten Landtages leiten; möge er keinen Augenblick vergessen, daß Preußen, Deutschland, Europa auf ihn seine Augen gerichtet hält!

— Die Landtags-Marschälle sämmtlicher Provinzen sind bereits hier eingetroffen, und sind wir im Stande, deren Wohnungen nachstehend mitzutheilen:

1) Der Landtags-Marschall von Preußen, Ober-Burggraf von Brünneck, Excellenz, Schadowstraße Nr. 1 a.
2) Der Landtags-Marschall von Brandenburg, Hofmarschall und Oberst-Lieutenant a. D., von Rochow, Jägerstraße Nr. 15.
3) Der Landtags-Marschall von Pommern, Graf von Bismark-Bohlen, Wilhelmsstraße Nr. 69.
4) Der Landtags-Marschall von Schlesien, Se. Durchlaucht der Prinz Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, Hotel de Rome.
5) Der Landtags-Marschall von Posen, Kammerherr Freiherr Hiller von Gärtringen, Behrenstraße Nr. 7.
6) Der Landtags-Marschall von Sachsen, Kammerherr Graf von Zech-Barkersroda, Hotel de Russie.
7) Der Landtags-Marschall von Westfalen, Graf von Landsberg-Gehmen, Unter den Linden Nr. 72.
8) Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Meinhardt's Hotel. (A. Pr. Z.)

— Auf die Erklärung des Herrn v. Raumer, daß er völlig aus der Akademie austrete, ist ihm gleichwohl Seitens der Letzteren seine Stelle als Mitglied bis zum 1. Januar 1848 offen behalten worden, so daß Herrn von Raumer bis dahin der Rücktritt freisteht. Bei dieser Gelegenheit ist eine früher in einem Aufsatz in Nr. 68 unserer Zeitung enthaltene Angabe dahin zu berichtigen, daß das Schreiben der Akademie, worin Herr von Raumer zum Wiedereintritt eingeladen wurde, fast einstimmig angenommen, dagegen in einer zweiten Abstimmung, ob eine Motivirung der Einladung zum Wiedereintritt an ihn ergehen solle, nur mit der Majorität von einer Stimme bejaht wurde. (B. Z.)

⊚† **Berlin**, vom 8. April. Auf den Einzug des Königs zur Eröffnung des Landtags ist man natürlich sehr gespannt. Bis jetzt ist noch nichts amtlich darüber bekannt gemacht worden; die Nachrichten im Publikum lauten, obwohl an und für sich schon etwas ungewöhnlich, indeß so ziemlich übereinstimmend, daß sich nach und nach der Glaube an ihre Richtigkeit findet. Hiernach würde sich der Königliche Zug von Charlottenburg nach Berlin begeben, eingeleitet und geschlossen durch das Regiment Garde du Corps; der König, die Prinzen, die Minister, die Hofstaaten, alle in Gala-Wagen; die Pferde mit kostbaren Sammtdecken geschmückt. Die Garde-Kavallerie bildet auf dem ganzen Wege eine chaine ambulante, die Artillerie ist längs dem Thiergarten, die Infanterie in der Nähe des Thores aufgestellt. Ob die Gewerke und die städtischen Behörden auch etwa in der Stadt figuriren werden, scheint noch nicht ausgemacht. Der Zug begibt sich nach dem Dom, wo für die protestantischen Stände Gottesdienst abgehalten wird, während die katholischen in der St. Hedwigskirche einem feierlichen Hochamte beiwohnen. Nach beendetem Gottesdienste begibt man sich in den weißen Saal, wo Se. Majestät durch eine Rede vom Thron den Vereinigten Landtag eröffnet. Hierauf findet Diner im Schlosse statt, zu dem die Stände geladen sind. Dies sind die im Publikum cursirenden Gerüchte; was davon wahr oder falsch ist, wird das zu erwartende offizielle Programm entscheiden.

Der Stadt-Gerichtsrath Simon soll jetzt in Berlin angekommen seyn; ungewiß ist es jedoch immer noch, ob gegen ihn amtlich wird eingeschritten werden, da bekanntlich über diese Frage selbst in den entscheidenden Kreisen die Meinungen verschieden sind.

Bei der Hamburger Bahn ist man tüchtig beschäftigt, ein zweites Geleise zu legen, wodurch der Güterverkehr namentlich eine erwünschte Erleichterung und Beschleunigung erfahren wird; das Vertrauen zu dieser Bahn gerade ist beim Publikum noch immer im Zunehmen.

† **Berlin**, vom 8. April. Der Stadtgerichtsrath Simon ist vorgestern hier durch nach Breslau gereist, wo er ruhig sein Geschick abwarten will. Er hat hier im Hotel de Saxe logirt und ist in Betreff seines Aufenthalts von Niemand belästigt worden.

Während der Osterfeiertage soll noch ein wichtiges Gesetz in Betreff des Vereinigten Landtags berathen worden seyn. Ueber das Nähere desselben wird noch ein tiefes Stillschweigen beobachtet, so daß man dieserhalb einer Ueberraschung entgegenzusehen hat.

Der Standesherr Graf v. Hatzfeldt aus Düsseldorf hat sich hier für die Dauer des Landtags eine sehr große Wohnung miethen lassen, indem derselbe einen fürstlichen Glanz zu entwickeln beabsichtigt.

Das so eben erschienene Aprilheft der Berliner Jahrbücher für Erziehung und Unterricht enthält unter anderm die Notiz, daß jetzt im Preußischen Staate circa 10,000 Blinde leben, demzufolge etwa auf 1400 Sehende ein Blinder käme. Nach einer Mittheilung des hiesigen Blinden-Instituts-Direktors Zenne sollen merkwürdiger Weise von jenen Blinden $^7/_9$ vor dem 15. Jahre, $^1/_9$ aber nach dem-

selben erblinden, was also hauptsächlich der Anstrengung auf Schulbänken und in Fabriken zuzuschreiben wäre.

Unter allen politischen Parteien findet die gestern unter dem Titel: „Ja und Nein, zum eilften April von einem Unabhängigen," im Verlage des Buchhändlers F. J. Joseephy erschienene kleine Broschüre großen Beifall. Der Schluß derselben lautet: „Es ist den Ständen vielfach zugerufen worden, zu bedenken, daß Deutschland und Europa auf sie sehen werden. Wie viel man bei einem ernsten Geschäfte Zuschauer hat, darauf scheint uns wenig anzukommen. Man thut seine Pflicht, es sehe Niemand zu, oder Millionen. Soll aber von solchen Dingen die Rede seyn, so ist es vielleicht richtiger, daran zu mahnen, nicht daß Deutschland und Europa ihren Blick auf die Stände haben, sondern daß die Stände ihren Blick auf Deutschland und Europa gerichtet halten, damit ein weiter Gesichtskreis sie vor engherzigen Binnengedanken behüte und sie die allgemeinere Bedeutung ihres Berufs so wie die besonderen Nothwendigkeiten stets gegenwärtig haben, welche dem Preußischen Staate seine politische Stellung auferlegt."

Königsberg, vom 4. April. Ein bedauernswerthes Ereigniß brachte der heutige erste Feiertag mit sich. Rupp mit seinen Anhängern hat es gewagt, dem polizeilichen Einschreiten Gewalt entgegen zu setzen. Auf die Nachricht, daß er, was ihm bereits früher von der Polizei untersagt war, im Saale der jüdischen Ressource heute Gottesdienst abhalten wolle, wurde das Lokal durch einen Polizeibeamten besetzt. Als gegen 9 Uhr die Anhänger Rupps erschienen, wurde ihnen bedeutet, daß in diesem Lokale der Gottesdienst untersagt sey, dessenungeachtet rotteten sie sich in Schaaren von 20 und mehreren zusammen, drängten den Polizeibeamten fort, und bald war der Saal mit mehreren Hundert Personen gefüllt. Auf die Anzeige des Beamten erschien der Polizei-Inspektor Steinort und forderte die Versammlung auf, auseinander zu gehen, doch auch ihm wurde nicht Folge geleistet, ja er ward sogar zur Thüre hinaus gedrängt und ein Mitglied erklärte: man würde selbst der Gewalt der Bayonnette nicht, viel weniger der Polizei weichen! — Die mittlerweile requirirte polizeiliche Verstärkung kam erst nach Beendigung des Gottesdienstes an.

Auch Detroit hat, trotz des Verbotes, in Privathäusern am Charfreitag und heute gepredigt; man ist sehr gespannt auf die Ereignisse des morgenden Tages, für den die Polizei verschärfte Maßregeln getroffen hat. (Voss. Z.)

Erfurt. Das Gesuch, welches die Bürger und Bewohner Erfurts an Se. Majestät den König wegen Milderung der dem Kaufmann und Stadtverordneten Herrn Krackrügge zuerkannten Strafe richten, zählt bis jetzt über Tausend Unterschriften. Beiträge zur Deckung der Prozeßkosten, welche bereits auch von Auswärts zahlreich eingehen, werden ebenfalls gesammelt. (Erf. Z.)

** Koblenz, vom 10. April. So eben macht hier die Nachricht die Runde, daß die hiesige königl. Regierung unsern Oberbürgermeister Herrn Bachem darüber zur Verantwortung aufgefordert habe, daß er nicht nur die von dem Stadtraths-Mitgliede Herrn Leroy gemachten Propositionen über die dem hiesigen Landtags-Abgeordneten bei dem allgemeinen Landtage zu übermachenden Anträge (s. die gestr. Z.) veröffentlicht, sondern daß er sich nicht auch in Gemäßheit des §. 61 der Gemeinde-Ordnung der Berathung darüber von Seiten des Stadtraths widersetzt, vielmehr selbst der Sitzung beigewohnt, auch einen Beschluß darüber habe fassen und letztern in Vollzug setzen lassen. Hr. Bachem wird mit seiner Rechtfertigung nicht zurückbleiben und was namentlich die Veröffentlichung anbetrifft, so ist es seit dem Eintritt des neuen Stadtraths Geschäftsstyl, daß vor jeder Sitzung desselben sämmtliche darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände einige Tage vorher durch den Druck im hiesigen Anzeiger bekannt gemacht werden.

Heute Morgen begannen die Verhandlungen wider Dr. Dronke, beschuldigt der Majestätsbeleidigung, der Erregung von Mißvergnügen, der Beleidigung des Polizei-Direktors Dunker ꝛc., vor der Zuchtpolizeikammer des hiesigen Königl. Landgerichts. Als Präsident fungirte wegen Krankheit des Kammer-Präsidenten Hrn. v. Hontheim Herr Landgerichtsrath Meyer, während Herr Ober-Prokurator von Runkel selbst als öffentlicher Ankläger auftrat. Bis zum Mittag kamen vorerst zwei Vorfragen zur Diskussion und Entscheidung, nämlich zuerst: ob nicht, wie der Vertheidiger des Angeklagten, Herr Advokat-Anwalt Lingmann, beantragte, die einzelnen Beschuldigungspunkte getrennt abzuhandeln, in und bei Verhandlung der Majestätsbeleidigung die Oeffentlichkeit auszuschließen sey, alle übrige Beschuldigungspunkte aber öffentlich verhandelt werden sollten; welchen Antrag der Gerichtshof nach gehaltener Berathung verwarf; und sodann; ob das Gericht competent sey, gegen Dronke, als einen Ausländer, zumal die incriminirte Schrift im Auslande erschienen sey, zu erkennen, oder ob sich Dr. einer Verbreitung dieser Schrift auf diesseitigem Gebiete schuldig gemacht habe? Ueber diesen Punkt war bis gegen 1 Uhr noch keine Entscheidung erfolgt, und der Gerichtshof dieserhalb noch in Berathung begriffen. Die näheren Details über die ganze Verhandlung hoffe ich in meinem nächsten Berichte bringen zu können.

München, vom 6. April. Dem Vernehmen nach haben Se. Majestät der König geruht, den königl. bayrischen Repräsentanten am Hof von Athen, Herrn v. Gasser, zu Ihrem Gesandten am hohen Bundestag in Frankfurt zu ernennen. (A. Z.)

Karlsruhe, vom 7. April. Die Karlsruher Zeitung schreibt: Der „Deutsche Zuschauer" wird nicht müde, das Ministerium wegen der Auflösung des Mannheimer „Gesellenvereins" anzugreifen, welche übrigens aus sehr triftigen Gründen erfolgte. Bei dem dritten Stande, nämlich bei den besitzenden Städtebürgern und Landleuten, wird er damit nicht viel Glück machen. Es ist darauf bei der Anpreisung solcher Vereine auch nicht gerechnet, sondern nur auf das Proletariat, dem durch die kommunistischen und sozialistischen Ideen auf Kosten der jetzt Besitzenden aufgeholfen werden soll. Dazu scheinen die Handwerks-Burschen die passendsten Werkzeuge. Sie sind leicht zu entzünden, und zur That, (wie gewisse Blätter sich häufig ausdrücken) vorzubereiten, wenn man ihnen die Dürftigkeit ihres Verhältnisses gegenüber jenem ihrer Meister und Fabrikherren recht anschaulich macht, — ohne daß ihnen dabei auch klar gemacht wird, wie eine solche Verschiedenheit naturnothwendig immer wiederkehren, und einer darauf gegründeten Umwälzung nur wieder eine neue Umwälzung folgen müßte, indem das Schicksal der Arbeitenden stets nur wieder andere Personen träfe.

Aus den in jenem Vereine vorgelesenen Schriften ergibt sich, wenn sie gleich größtentheils auch mit Anderem sich befassen, immerhin Stoff genug, um Gedanken und Bestrebungen der bezeichneten Art bei den Handwerks-Burschen zu erzeugen. Es ist Dies für Sachkenner zum Theil schon aus den Titeln der gelesenen Schriften zu ersehen. Es wurden unter andern vorgelesen: 1) Die Rechte jedes Menschen. 2) Proudhomme, was ist Eigenthum? 3) Die Hebung der arbeitenden Klassen, von Behrends. 4) Die Armenrechte, von Werner. 5) Die Jesuiten, von Duller. 6) John Hampden. 7) Der alte Rock und die neue Kirche. 8) Propaganda, von Berg. 9) Distel's Kalender. 10) Die Macht des Geldes. 11) Bibliothek politischer Reden. 12) Held's Buch vom deutschen Volke ꝛc. Von dem Herausgeber des „Zuschauers" las der Verein: a) den Briefwechsel eines ehemaligen Diplomaten; b) diplomatische Briefe; c) Briefe über Kirche und Staat; d) politisches Taschenbuch.

Allerdings bestand der statutenmäßige Zweck des Gesellenvereins nur in einer „höheren Ausbildung"; allein in welcher Weise man Dies praktisch auslegte, davon zeugen die vorgefundenen Druckschriften und Lieder, denn, wie mit Recht die Allgemeine Zeitung darüber bemerkt hat, ein Theil dieser Druckschriften „ist nicht nur eines radikal-politischen, sondern selbst kommunistischen Inhalts, und ein Theil der erwähnten Lieder athmet nur Haß gegen die bestehende Ordnung und gegen alle Besitzenden. Was derlei Unterhaltungsgegenstände unter Handwerks-Gesellen erzeugen müßten, Das zeigen die ähnlichen Clubbs in der Schweiz."

Konstanz, vom 4. April. Sicherem Vernehmen nach wurde von großh. Regierung des Seekreises ein Kollegialmitglied als Kommissär in die Amtsbezirke des Schwarzwaldes abgesendet, dessen Aufgabe es seyn soll, über den Nothstand der dortigen Gegend bestimmte Verfügung zu verschaffen, damit die zweckmäßigsten Mittel zu dessen Beseitigung alsbald angewendet werden können.

Frankreich.

Paris, vom 4. April. Wie wir eben hören, hält sich seit einigen Tagen der im Hatzfeldischen Prozeß so oft genannte Mendelssohn hier auf. Er hat bereits die Aufmerksamkeit des Herrn Delessert auf sich gezogen, und es wird ihm ohne Zweifel nicht gelingen, hier eine ähnliche Celebrität zu erlangen wie in Deutschland. Aerger als die öffentliche Meinung über Frau von Meyendorf getäuscht werden ist, kann sie nicht getäuscht werden. Eine liebenswürdige heitere Frau, begabt mit den herrlichsten künstlerischen Talenten; sie ist eine tüchtige Malerin, Bildhauerin und Musikantin; und der verstorbene Herzog von Orleans, ohne Zweifel ein großer Kenner und Freund jedes Kunsttalents, ehrte die herrlichen Gaben der vorzüglichen Frau in hohem Grade.

Namentlich aber ist sie nichts weniger als eine Intriguantin, und der schnöden Rolle, die man sie spielen ließ, durchaus unfähig. Daß sie es verschmähte, feile Federn zu bezahlen, die sie gegen so vielfache bezahlte Angriffe in Schutz genommen hätten, war ein Fehler, den ihr Stolz sie begehen ließ: politisch war dies Verfahren nicht, aber die große Anzahl von Freunden und genauen Bekannten der Baronesse ehren sie darum nur um so mehr. (Ztgsh.)

Paris, vom 9. April. Hr. Olozaga ist von hier nach Madrid abgereist.

— Marie Christine hat ihre Reise nach Rom aufgeschoben.

— Drei Verurtheilte von Buzançais sind hingerichtet worden. Die Regierung glaubte dieses grausame Schauspiel gewähren zu müssen, um das dort immer noch aufgeregte Volk einzuschüchtern.

— In einem gestrigen Ministerrathe wurde die Frage debattirt: wie lange man die freie Getreidezufuhr verlangern solle? Das Resultat ist noch unbekannt.

Großbrittanien.

London, vom 8. April. Die langerwartete westindische Post, die der „Tweed" hätte überbringen sollen, traf endlich heute früh in Southampton ein. Die Nachrichten sind datirt: Honduras, 20. Febr.; Carthagena, 28. Febr.; San Jago de Cuba, 8. März; Jamaica, 11. März; Portorico, 16. März. Die kürzlich gegebene Nachricht vom Zugrundegehen des „Tweed" bestätigt sich; die genaueren Mittheilungen, ergeben daß 72 Personen dabei ihr Leben verloren und 79 gerettet wurden. Der „Tweed" scheiterte am 12. Febr. auf seinem Wege nach Vera Cruz und Tampico. Zwei Tage lang hatte er schon mit heftigen Nordstürmen zu kämpfen gehabt, am 12. wurde die See noch schlimmer und nachdem er dreißig englische Meilen von seiner Richtung ab nach dem Norden zugetrieben worden, scheiterte er an dem 15 Meilen langen und 12 Meilen breiten Felsenriff „Alacrane" genannt. Der Agent der Admiralität, ein Offizier des Schiffes nebst einigen Matrosen besserten das Postboot aus, so gut sie konnten, und segelten damit nach Campeche, um für diejenigen Passagiere und Matrosen, welchen es gelungen, sich auf das Felsenriff zu retten, Hülfe herbeizuholen. Zum Glück traf es unterwegs die spanische Brigg „Fimbo", die nach dem Riff segelte, mit vieler Mühe bis an die Verunglückten hinangelangte, und einen Theil derselben an Bord nahm, während die Uebrigen von den beiden Booten, welche die Brigg mitgebracht, gerettet wurden. Man brachte sämmtliche Schiffbrüchige nach Perez. — Der „Avon", der jetzt sowohl die Postsachen, wie die geretteten Passagiere des „Tweed" überbracht hat, hat zugleich ¼ Million Dollars von der Westküste Amerika's, die über Panama nach Chagres (nach der Ostküste) befördert worden, an Bord. Von politischen Neuigkeiten ist nichts da, welches Erwähnung verdiente. Die Noth in Irland und Schottland findet auch auf den westlichen Inseln die lebendigste Theilnahme. In Trinidad wurde eine Subscription eröffnet; in Barbadoes hat das Versammlungshaus 2000 Pf. Sterl. votirt und diese Summe der „brittischen Assoziation in London zur Linderung des Elends in Irland und Schottland" zur Verfügung gestellt. Der Präsident von St. Domingo starb am 28. Februar und ein neuer wurde am 3. März erwählt. Für den Fall von Unordnungen waren 1200 Soldaten nach Jacmel abgesandt worden; jedoch ging Alles in Ruhe vorüber.

Spanien.

Madrid, vom 4. April. Das neue Ministerium ruft eine förmliche Hofpersonalrevolution hervor. Fast alle bedeutende Hofstellen sind gewechselt worden. Großes Entsetzen unter den Hofschranzen!

— Lopez wird G. Bravo in Lissabon ersetzen.

Belgien.

Brüssel, vom 10. April. Wiederum sind trotz aller an den Thoren der hiesigen Hauptstadt aufgestellten Gensd'armen 300 hungernde, also bettelnde Flamänder zusammengekommen, die nun ebenso, wie vor einigen Wochen 1000 dieser flandrischen Einwanderer, mittelst der Eisenbahn gratis nach ihrer Heimath befördert werden sollen. Wofern es ihnen hier besser, als zu Hause gefallen hat, so werden sie nicht zögern, bald wieder auf den Straßen Brüssels zu erscheinen.

In Antwerpen wurden gestern Abend eine Anzahl Mädchen, die das erste Mal zum Abendmahl gegangen waren, an den Kirchthüren, bei ihrem Nachhausegehen, von einem Haufen Bettler angefallen, die ihnen die Kleider zerrissen, die Geldbörsen und die reich verzierten, mit silbernen Klappen versehenen Gebetbücher wegnahmen, unter der Aeußerung: „Erst wollen wir das verkaufen und uns satt essen; dann ist's mözlich, daß auch wir beten; dazu brauchen wir aber keine Gebetbücher. Wollen Euch die Eltern wiederum welche kaufen, so ist das recht schön; das rettet uns vielleicht noch einmal vom Hungertode!"

Italien.

Rom, vom 29. März. Das Gerücht, der Staatssecretär Cardinal Gizzi wünsche von seinem Amte entbunden zu werden, indem körperliche Leiden (das Podagra) ihm die Leitung desselben unmöglich machen, wiederholt sich jetzt, und man ist der Ansicht, der Papst müsse am Ende, wenn auch ungern, diesen Wünschen nachgeben.

Wie ich Ihnen bereits meldete, erwartete man im Publikum eine Bekanntmachung wegen Anlegung der Eisenbahnen, und diese ist vorgestern nach Abgang der Post auch wirklich erschienen. Die Frist zur Einlieferung von Planen für Eisenbahnbauten ist darnach bis zum 7. nächsten Monats verlängert, ohne daß bessere Aussichten als früher vorhanden wären.

Zu der gestrigen Funktion, wobei der Papst die Palmen austheilte, waren ausnehmend viele Fremden erschienen, die zur heiligen Woche von allen Seiten herbeiströmen; die Reisenden haben oft Mühe, bei ihrer Ankunft ein passendes Unterkommen in den zahlreichen Gasthöfen und Privathäusern zu finden.

Aus Bologna berichtet man, die Bauern, welche die Reisfelder bestellen, hätten sich an 2000 vereinigt, um von den Eigenthümern eine dreifache Löhnung zu erzwingen. Ihr Zug nach der Stadt sey durch die päpstlichen Dragoner verhindert worden, die nach mehrmaligen Ermahnungen endlich von der blanken Waffe Gebrauch gemacht, die Häupter eingefangen und die übrigen auseinander gesprengt hätten.

Auch hier hatten wir gestern Abend einen Brodkrawall vor einigen Bäckerläden, welchen aber das Militär bald beendete, ohne daß Blut floß. (A. Z.)

— Man schreibt von Nizza, daß der Infant Don Enrique zwei Tage in dieser Stadt verweilt habe. Der Graf von Castillar und seine beiden Schwestern hatten sich dort mit Don Enrique vereinigt. Man behauptet, daß diese 4 Personen sich zusammen nach Rom begeben, wo der Infant seine Heirath mit der ältesten Schwester des Grafen vom Papste segnen lassen will.

Schweiz.

Bern. Im Regierungsrathe wurde am 6. April angezeigt, daß der französische Botschafter, Graf Bois-le-Comte, künftigen Samstag hier eintreffen und seinen bleibenden Wohnsitz hier aufschlagen werde.

Basel, vom 6. April. Herr Professor Dr. Zeller ist letzte Nacht, auf der Reise nach Bern begriffen, hier angekommen. Wiewohl das hiesige Tagblatt dessen Namen im Fremdenverzeichniß gegen seine bisherige Uebung mit gesperrter Schrift hervorhebt, ist doch noch kein Auflauf vor dem Gasthofe zum Kopf erfolgt.

Türkei.

Konstantinopel, vom 24. März. Nachrichten aus Kleinasien melden, daß die Mission Nafi Effendi's an den Wütherich Bedrhan Bey, der zur Unterwerfung ermahnt und zur Loslassung der von ihm gefangen gehaltenen Nestorianer bewogen werden sollte, gänzlich mißlungen ist. Nicht nur hat Bedrhan Bey nichts von allem dem gethan, wozu ihn die Pforte auffordern ließ, sondern er hat noch in der letzten Zeit den jacobitischen Bischof und einen Geistlichen hinrichten lassen, und seinem gräulichen Verfahren gegen die Gefangenen, die er als Verbrecher verhört, martert und foltert, nicht Einhalt gethan. Er recrutirt, befestigt die Eng-

päße des kurdischen Gebirgs, häuft Munition und Lebensmittel in seinen Magazinen, wiederholt seine Versuche auf die Treue der wenigen türkischen Truppen die ihm entgegenstehen, und bereitet sich zu einem hartnäckigen und verzweifelten Widerstand gegen die Pforte vor. Auf den Straßen jenseits Mossul herrscht die größte Unsicherheit, die Karawanen werden angehalten und ausgeplündert, Verwirrung und Zerstörung bedeckt das ganze Land. (Dieser Gräuelwirthschaft gegenüber hat England bis jetzt auch nicht den kleinen Finger erhoben, und die ganze europäische Diplomatie, die so zärtlich sorgsam sich um den Sultan schaart, wenn gegen den rücksichtslosen türkischen Gesandten dem tausendfach verletzten König von Griechenland ein lebhaftes Wort entfällt, wagt kaum die allerschüchternste Vorstellung, um Tausende von Christen von Verfolgung, Marter und Tod zu erretten. Und das geschieht in demselben Reiche, das vor wenigen Jahren seine schönsten Provinzen verloren hätte ohne die bewaffnete Einschreitung der europäischen Großmächte!)

Von der ungarischen Gränze, vom 3. April. Ein außerordentlicher türkischer Courier ist in verwichener Nacht über die hiesige Gränze nach Wien geeilt. Man vermuthet, mit Rücksicht auf die letzten eingegangenen Nachrichten, daß die Sendung dieses Couriers durch die auch in Ihrem Blatt erwähnten, nach Konstantinopel über die griechisch-türkische Korrespondenz abgegangenen Instruktionen veranlaßt worden, daß man daher von der türkischen Hauptstadt aus eine Modifikation der ertheilten Verhaltungsbefehle in einigen Punkten betreiben möchte. (A. Z.)

Griechenland.

Ancona, vom 30. März. In Athen ist am 20. d. — die Post von Athen ist vom 21. — ein Kurier aus Konstantinopel eingetroffen, ohne irgend eine offizielle Antwort von Seite der Pforte auf die Note Kolettis vom 10. zu überbringen. Die eingegangenen Berichte meldeten jedoch, daß die Pforte entschlossen war, die griechischen Anträge zur Ausgleichung des bestehenden Zerwürfnisses nicht anzunehmen und bei ihrem Ultimatum zu beharren, wie auch immer die europäischen Mächte von der Meinung der Pforte in diesem Punkt abweichen möchten. Daß das griechische Kabinet, das in diesem Fall als Träger der gesammten griechischen Gesinnung in ihrer Nachgiebigkeit kaum weiter gehen kann, als dasselbe in der Note vom 10. gethan, bedarf wohl keines Beweises.

Die Folgen, die aus der drohenden Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen Griechenland erwachsen würden, sind nicht größer als jene, welche der Pforte daraus bevorstehen. Nach den Aeußerungen der Pforteminister zu urtheilen, beabsichtigt das türkische Gouvernement nicht angriffsweise vorzugehen, und die bestehende oder auch vermehrte Spannung dürfte mit der Zeit von selbst sich ausgleichen, oder durch die Bemühungen der Mächte zur Ausgleichung gebracht werden. So erscheint wenigstens die Sache auf ihrer Oberfläche; ob aber nicht tiefere Impulse, namentlich von England aus, in die Verwicklung gebracht werden, vermag man hier bis jetzt noch nicht zu beurtheilen. (A. Z.)

Amerika.

Aus Monte Video sind Nachrichten vom 29. Januar eingetroffen, aus denen hervorgeht, daß es Rivera gelungen war, vor den Truppen Oribe's sich am 26. Januar nach Maldonado zu flüchten und dort in Sicherheit zu bringen; etwa 200 Mann war Alles, was er mit sich brachte. Die Republik von Monte Video befindet sich in kritischer Lage.

Lotterie.

Bei der am 8. fortgesetzten Ziehung der 3. Klasse 95ster Königl. Klassen-Lotterie fiel der Haupt-Gewinn von 15,000 Thlr. auf Nr. 29,239; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 1268 und 33,979; 1 Gewinn von 400 Thlr. fiel auf Nr. 26,032; 3 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 17,808, 18,355 und 54,070; und 10 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 2960, 4999, 6664, 7316, 26,898, 43,313, 44,298, 71,981, 75186 und 83,135.

* Arbeitsnachweisungs-Anstalten.

Durch den großen Andrang von arbeitsfähigen Armen zu den Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten ist in neuerer Zeit auf die Errichtung der öffentlichen Arbeitsnachweisungs-Anstalten Bedacht genommen worden und die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit derselben für größere und mittlere Städte scheint immer allgemeiner anerkannt zu werden. Durch Einführung dieser einfachen Maßregel kann allein schon Arbeitslosigkeit verhindert werden, weil Fälle genug vorkommen, wo auf der einen Seite Arbeitskräfte aus Mangel an Arbeit ruhen, während auf der andern Seite manche Arbeit aus Mangel an Arbeitern nicht sofort ausführbar ist. Berücksichtigt man ferner, daß öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten dadurch, daß sie der Verarmung von Arbeitsfähigen vorbeugen, daß sie schon Verarmte wieder aufrichten und daß sie die Controle über die auf öffentliche Unterstützung Anspruch machenden arbeitsfähigen Personen erleichtern, eine wohlthätige Rückwirkung auf das Armenwesen äußern werden, so muß man sich verwundern, daß in hiesiger Stadt so wenig Theilnahme dafür gezeigt wird, und namentlich von Seiten der Central-Armenverwaltung nichts dafür geschieht, ungeachtet doch eine solche Anstalt ihrem Zwecke nach mit der Verwaltung des Armenwesens in enger Verbindung stehen muß. Durch die aufopfernde Thätigkeit des Medizin-Doctors Bücheler, dessen große Verdienste um diese Angelegenheit die allgemeine Anerkennung verdienen, ist das Adreß-Comptoir für die arbeitende Klasse ins Leben gerufen worden. Die veröffentlichten Berichte über die Wirksamkeit desselben enthalten die erfreulichsten Resultate, worüber man bei den so geringen Kräften und bei dem gänzlichen Mangel aller anderweitigen Mittel staunen muß. Ernster Wille, Anderer Wohl zu fördern, hat die vielen Schwierigkeiten, welche dem Entstehen des Unternehmens sich entgegengestellt, leicht überwunden, Uneigennützigkeit dasselbe rasch verbreitet. Daß große Verlangen nach Arbeit, welches sich täglich von vielen sich anmeldenden Arbeitsuchenden kund gibt, ermuthigt allein schon zu fortgesetzten Bemühungen, und es ist rührend anzusehen, wie die Arbeitswilligen, wenn sie aus Mangel an vorhandener Arbeit, eben weil so Wenige an dem zeit- und zweckgemäßen Institute sich betheiligen, abgewiesen werden müssen, immer und so lange unverdrossen wieder kommen und um Arbeit bitten, bis daß welche vorhanden ist, und wie sie dann, ja es ist schon vorgekommen, die Nacht hindurch um geringen Lohn arbeiten, um andern Tages die Arbeit fertig abliefern und für den sauer verdienten Groschen Brod kaufen zu können. In dieser Weise fährt nun der Vorstand des Adreß-Comptoirs für die arbeitende Klasse in aller Stille fort, unentgeltlich segensreich zu wirken. Das verehrliche Comite des allgemeinen Carnevals-Vereins hat die Gemeinnützigkeit des Instituts anerkannt und dasselbe durch ein Geschenk von 50 Thalern unterstützt, über deren Verwendung der Vorstand, wie verlautet, nächstens öffentlich Rechnung legen wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß dem schönen Beispiele Viele folgten und so zur Moralisirung der arbeitenden Klasse sicher beitrügen, weil reichliche Spenden freiwilliger Gaben an Arbeitsscheue den schönen Zweck der Wohlthätigkeit nicht erreichen und nur demoralisiren.

Düsseldorf, im April 1847.

Theater.

Dienstag den 13. d. kommt auf hiesiger Bühne zum Benefiz des Herrn Echten eine der bessern Possen von Nestroy: „Zu ebner Erde und erster Stock" zur Aufführung. Es ist dem Benefizianten wohl mit Recht eine rege Theilnahme zu wünschen, da derselbe sich durch seine Leistungen in jeder Beziehung die Anerkennung des hiesigen Publikums erworben hat. Auch sollen, wie verlautet, wieder mehrere komische Lieder eingelegt werden, welche trotz der Anfeindungen von einer gewissen Seite her, doch ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 11. April. Morgens 7 Uhr 12 Fuß 7 Zoll. Wind Nord-Nordwest.

Anzeigen.

Subhastations-Patent.

Im Wege der nothwendigen Subhastation werden die Immobilien des Fuhrmanns Wilhelm Stockfisch, bestehend:

1. aus der in der Speldorfer Mark am Brandenberg belegenen, mit Kiefern bestandenen und in der Grundsteuer-Mutterrolle von Speldorf Flur H. I. Nr. 100 zu 6 Morgen 49 Ruthen 42 Fuß aufgeführte Waldparzelle, taxirt zu . . . . . 500 Thlr.
2. aus dem in derselben Mark auf dem Hölzenberg belegenen, in der Grundsteuer-Mutterrolle Flur H. IV. Nr. 43, zu 2 Morgen 144 Ruthen 40 Fuß aufgeführten Buschstücke, taxirt zu . 125 „
3. aus der in Broich sub Nr. 28 belegenen, in der Grundsteuer-Mutterrolle von Broich Flur E. Nr. 307, 308, 315, 306, 305, 304 Ay. 16 Nr. 71 und 303 Ay. 16 Nr. 72, im Ganzen zu 1 Morgen 87 Ruthen 50 Fuß aufgeführten Besitzung, taxirt zu . . 4979 „
4. aus der zu Broich belegenen, in der Grundsteuer-Mutterrolle Flur E. Nr. 232 und 233, zu 1 Morgen 15 Ruthen 30 Fuß aufgeführten Wiese, taxirt zu . 315 „

und

5. aus 1/24 Antheil an der zu Broich belegenen, nach der Grundsteuer-Mutterrolle Flur F. Nr. 141 u. 143, im Ganzen 31 Morgen 86 Ruthen 50 Fuß großen Kies- oder Grindweide, taxirt zu . . 160 „

Summa der Taxe 6079 „

in dem in der Behausung des Gastwirths Hadtstein zu Broich,

am 29. September c.,
Morgens 10 Uhr,

angesetzten und Nachmittags daselbst fortzusetzenden Termine verkauft.

Die sub 1 bis 4 incl. aufgeführten Immobilien sind im Hypothekenbuche von Broich und Speldorf Vol. III. folio 163 und Vol. V. folio 81 eingetragen und liegen die Hypothekenscheine nebst Taxe beim Gerichte zur Einsicht offen.

In Bezug auf den sub 5 bemerkten 1/24 Weideantheil aber werden alle etwaigen unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion längstens bis zum obgedachten Verkaufstermine gehörig anzumelden.

Broich, den 17. März 1847.

Fürstl. Gericht der Herrschaft Broich.

Am Freitag den 7. Mai l. J.,
Morgens 10 Uhr,

soll auf dem hiesigen Magistrats-Bureau der Neubau unserer Kipperbrücke, welcher zu 14,677 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden verdungen werden. Qualificirte Unternehmungslustige sind hierdurch zu gedachtem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag jeder Zeit bei uns eingesehen werden kann.

Dorsten, den 7. April 1847.

Der Magistrat.
Krell.

Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Zur Versendung der Güter nach Uerdingen, Düsseldorf und Neuß, liegen folgende Schleppkähne in Ladung:

a) **In Amsterdam:**
Niederrhein Nro. 1., 2 und 6.

b) **In Rotterdam:**
Niederrhein Nro. 4 und später Nro. 3.

c) **In Dordrecht:**
Niederrhein Nro. 5.

d) **In Düsseldorf:**
nach Amsterdam und Rotterdam,
Niederrhein Nro. 7 und 8.

Nähere Auskunft wird ertheilt von unsern Agenten, den Herren:
J. J. von der Maaden in Amsterdam,
M. Reuchlin und J. R. de Cock in Rotterdam,
A. Jos. Steen in Dordrecht
und auf unserm Bureau, Dammstraße Nr. 1274.

Düsseldorf, am 8. April 1847.

Die Direction.

Magazin des modes.

So eben von einer Reise nach **Paris** zurückgekehrt, beehren wir uns ein hochgeschätztes Publikum zu benachrichtigen, daß unser Magazin mit den

neuesten Sommerstoffen

auf's Reichhaltigste ausgestattet ist, und namentlich machen wir noch aufmerksam auf die neuesten Pariser Facons.

Cahn & Scheuer,
Mittelstraße,
neben dem Kölnischen Hof.

Bekanntmachung.

Zur Wahl eines provisorischen Syndiks in der Fallitsache gegen den zu Gerresheim wohnenden Kleinhändler und Wirth Peter Conrad Peters ist, nachdem der bisherige Syndik erklärt hat, diese Functionen nicht fortführen zu wollen, durch richterliche Ordonnanz Termin

auf den 19. d. Mts.,
Nachmittags 4 Uhr,

im Civilaudienzsaale des hiesigen Königl. Landgerichts anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger hierdurch eingeladen werden.

Düsseldorf, den 10. April 1847.

Der Obersekretär des Landgerichts,
Thiery.

Den Empfang der neuen Waaren beehren sich ergebenst anzuzeigen

Gebr. G. & J. Cantador.

D. Schwenkenberg, Hofkürschner, sucht einen gesitteten Jüngling zur Erlernung des Kürschnergeschäfts.

Im Verlage von
Julius Buddeus,
Alleestrasse Nr. 429, erschien so eben:

Ansichten von Düsseldorf und Umgebung.
Nach der Natur aufgenommen von Wilh. Krafft, gestochen von W. J. Cooke.

1. Lief. enthält: Das Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preussen und das königliche Schloss zu Benrath, vom Park aus. 12 Sgr.
Die 2. Lief. enthält die Ansicht des Marktplatzes und eine Partie aus dem Hofgarten mit dem Ananasberge.

Genelli, Bonav., das Leben einer Hexe, gestochen von H. Merz und Gonsenbach. 1. Lief. quer fol. 1 2/3 Thlr. Chin. Pap. 2 Thlr. 12 Sgr.

---

[172] Ein mit guten Zeugnissen versehenes auswärtiges Mädchen, welches etwas die Küche, sowie nähen und bügeln versteht, sucht einen Dienst. Welches, erfährt man in der Exp. d. Bl.

---

[173] Zwei Paar alte niedrige Wagenräder, gut für einen Hunde- oder Eselskarren, sind ganz billig zu verkaufen. Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Wohnungsveränderung.

Mit dem heutigen Tage verlegen wir unsere

Restauration
und
Weinwirthschaft

in das unserer bisherigen Wohnung grade gegenüber gelegene neuerbaute Haus, und verbinden mit dieser Anzeige die Bitte um geneigtes ferneres Wohlwollen.

Düsseldorf, den 10. April 1847.

Geschwister **Zilger.**

Zahn-Elixir

gegen rheumatischen Zahnschmerz, zur Befestigung skorbutischer lockerer Zähne, gegen Brand der Zähne ꝛc. und

Zahn-Pulver

zur Erhaltung des Email und Reinigung der Zähne nebst Gebrauchszettel von dem Zahnarzt

Lehman Joseph Son aus Cleve

ist immer gegen festgesetzte Preise zu haben in Crefeld, Emmerich, Rees und Uerdingen bei sämmtlichen Herren Apothekern, in Düsseldorf bei Apoth. Hrn. Otto van Baerle, Hrn. Klein zur Sonnenapotheke und Hrn. Schlienkamp zur Hirschapotheke, in Gladbach bei Hrn. Apotheker Rüscher, in Duisburg bei Apotheker Hrn. Lieh. in Essen in der Fuhrmann'schen Apotheke, in Wesel bei Apotheker Hrn. Dorner, in Geldern bei Apoth. Hrn. Sasse, in Goch bei Apoth. Hrn. Bennerscheid, in Meurs bei Apoth. Hrn. van der Troppen.

Für Holland: Nymwegen bei Hrn. van Gilt, Arnheim bei Hrn. Doyer, Gempen, Jacobs und Jungfrau Seesing, — Wageningen bei Hrn. van Hattum, — Zütphen bei Hrn. Wanßleben sen. und Hrn. Wanßleben jun., — Brummen bei Hrn. Boehmer, — Haarlem bei Hrn. A. Benn & Comp. — Duesberg bei Hrn. Mommers & Sohn, — Sevenaer bei Herrn Reiers, — Rotterdam bei We. Caron und in Cleve bei Hrn. Vogel und Hrn. Baumann und in meiner Wohnung.

Theater.

Montag den 12. April:
Er muß auf's Land.
Lustspiel in 3 Akten nach dem Französischen des Bayard und d'Bailly von W. Friedrich.

Dienstag den 13. April:
Abonnement suspendu.
Zum Vortheil des Herrn Echten.
Neu einstudirt:
Zu ebner Erde und erster Stock.
Posse in 3 Aufzügen von Nestroy.
Musik von Müller.

(Hiebei Blätter für Scherz und Ernst Nr. 29.)

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei,
Gradenstraße D. Nr. 794.